

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krien vom 24.08.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- | | |
|---|----------|
| - Für den ersten Hund | 30,00 € |
| - Für den zweiten Hund | 90,00 € |
| - Für den dritten und jeden weiteren Hund | 130,00 € |

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde

- | | |
|---|----------|
| - - für den ersten Hund | 400,00 € |
| - - für den zweiten Hund | 600,00 € |
| - - für den dritten und jeden weiteren Hund | 800,00 € |

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Krien, 30.08.2022

M. Stegemann
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Krien wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 30.08.2022
Unterschrift: *Warnke*